

BGer I_605/1999 vom 19. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_605_1999

FR: TF I_605/1999 du 19 janvier 2000

IT: TF I_605/1999 del 19 gennaio 2000

Erwägungen

E. 25

April 1997 entsprechende Hinweise. Es ist daher be-
weisrechtlich davon auszugehen, dass diese neue Tatsachen-
behauptung die Zeit nach Verfügungserlass betrifft und
somit hier nicht zu berücksichtigen ist (BGE 121 V 366
Erw. 1b mit Hinweisen).

c) Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass nicht
ein für allemal, auch nicht im Sinne einer Regel, abstrakt
gesagt werden kann, ab welchem Alter ein schwer (st) behin-
dertes Kind spätestens als in schwerem Grade hilflos zu
betrachten ist. Die gegenteilige offenbar von Dr. med.
G._____ geteilte Auffassung liefe auf eine im Gesetz
nicht vorgesehene und auch grundsätzlich unzulässige
antizipierte Festlegung des Hilflosigkeitsgrades hinaus
(vgl. BGE 119 V 471 Erw. 2b; vgl. auch ZAK 1989 S. 173
Erw. 3a). Vielmehr hat die Beurteilung der Hilflosigkeit
- im Vergleich mit einem gleichaltrigen gesunden Kind -
immer auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles,
insbesondere unter Berücksichtigung des invaliditätsbe-
dingten, objektiv notwendigen Aufwands für die Überwachung
des behinderten Kindes (in diesem Sinne schon ZAK 1970
S. 286 unten und S. 490 Erw. 1c) zu erfolgen. Damit ist
schliesslich auch der auf rechtsgleiche Behandlung zielende
Einwand entkräftet, dass zwei ebenso schwer handicapierten
Kindern ein Pflegebeitrag für schwere Hilflosigkeit zuge-
sprochen worden sei.

d) Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid

rechts.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 19. Januar 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der III. Kammer:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.